

## **BEITRAGSORDNUNG (ENTWURF)**

### **§ 1 Grundsatz**

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

### **§ 2 Beiträge**

(1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder wird anhand folgender Beitragsklassen bestimmt:

<b>Beitragsklasse</b>	<b>Beitrags- höhe</b>	<b>Max. pro 1.000 Einwohner</b>
<b>bis 50.000</b>	150 €	
<b>über 50.000</b>	300 €	6,00 €
<b>über 100.000</b>	600 €	6,00 €
<b>über 200.000</b>	1.200 €	6,00 €
<b>über 300.000</b>	1.800 €	6,00 €
<b>über 400.000</b>	2.400 €	6,00 €
<b>über 500.000</b>	3.000 €	6,00 €
<b>über 1.000.000</b>	5.000 €	5,00 €
<b>Insgesamt</b>		

(2) Für die Eingruppierung der Mitglieder ist die Einwohnerzahl zum Zeitpunkt des Beitritts entscheidend. Eine Umgruppierung aufgrund einer veränderten Einwohnerzahl erfolgt auf Antrag der betreffenden Kommune.

(3) Der jährliche Mitgliedsbeitrag für assoziierte Mitglieder beträgt 200 Euro.

(4) Bei Vereinseintritt bis zum 31.03. ist der volle Mitgliedsbeitrag, danach der monatlich anteilige Beitrag zu zahlen.

### **§ 3 Beitragsbefreiung**

Kommunen, in welchen zum Zeitpunkt der Beitragserhebung die Regelungen der jeweiligen Kommunalverfassung zur vorläufigen Haushaltsführung wirksam sind, werden nach Vorlage entsprechender Belege von der Beitragszahlung befreit.

### **§ 4 Fälligkeit/Zahlungsweise**

(1) Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils zum 01.01. bzw. mit der Annahme des Beitrittsantrags fällig.

(2) Die Zahlung des Beitrages erfolgt im Lastschriftverfahren. Auf besonderen Wunsch kann der Beitrag auch per Überweisung gezahlt werden. Hierbei ist jeweils die Mitgliedsnummer anzugeben.

(3) Der Verein ist berechtigt, die Bearbeitungsgebühren der Banken bei Rücklastschriften an das Mitglied weiterzugeben.